

Hauptsatzung für die Samtgemeinde Horneburg

Aufgrund des § 12 Absatz Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz – NKomVG – in der aktuell geltenden Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Horneburg in seiner Sitzung am 02.11.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Horneburg“.
- (2) Sie hat den Sitz im Flecken Horneburg.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind:
 - Gemeinde Agathenburg
 - Gemeinde Bliedersdorf
 - Gemeinde Dollern
 - Flecken Horneburg
 - Gemeinde Nottensdorf
- (4) Die Mitgliedsgemeinden haben ihr nach § 98 Absatz 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:
 - a) die Einrichtung und Unterhaltung der kulturellen Einrichtungen, die für alle Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bedeutung haben,
 - b) die Durchführung der Bebauungspläne einschließlich der Erschließung, letztere auch, wenn kein Bebauungsplan vorliegt, nach Maßgabe der Beschlüsse der Räte der Mitgliedsgemeinden. Dazu gehört auch die Abrechnung der Anliegerbeiträge und Erschließungskosten auf der Grundlage bestehender Ortssatzungen und Ratsbeschlüsse der Mitgliedsgemeinden. Die Aufstellung der Bebauungspläne bleibt Aufgabe der Mitgliedsgemeinden; die Samtgemeinde ist jedoch rechtzeitig und angemessen zu beteiligen; die mit der Erschließung verbundenen Aufwendungen gehen zu Lasten der Mitgliedsgemeinden, soweit sie nicht durch Beiträge und sonstige Leistungen Dritter gedeckt werden können,
 - c) die Industrieansiedlung und Wirtschaftsförderung, im Bereich der Fremdenverkehrsförderung die Koordinierung der Planung,
 - d) die Angelegenheiten der Sozialhilfe und Sozialversicherung,
 - e) das Bereithalten von Obdachlosenunterkünften,
 - f) die Maßnahmen im Flurbereinigungsverfahren,
 - g) die Aufgaben nach dem Abwasserabgabengesetz.
- (5) Die Mitgliedsgemeinden Agathenburg, Dollern und Horneburg haben ihr zusätzlich nach § 98 Absatz 1 Satz 2 NKomVG die Bewirtschaftung der Sportstätten übertragen.
- (6) Die Aufgabe Kindertagesstättenwesen ist eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises und ist gesetzlich dem Landkreis Stade zugewiesen. Dieser hat die Gemeinden mit der Aufgabenerledigung betraut. Die Gemeinden Bliedersdorf,

Horneburg und Nottensdorf wiederum haben die Aufgabe an die Samtgemeinde übergeben.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde zeigt einen goldenen Schild, unter einem blauen Wellensparren ein offenes Burgtor mit fünf spitzbedachten Zinnentürmen, deren mittlerer höher ist.
- (2) Die Farben der Samtgemeinde sind rot und gold.
- (3) Die Flagge der Samtgemeinde zeigt zwei waagerechte Streifen in rot und gold, in der Mitte belegt mit dem Wappen nach Absatz 1.
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Samtgemeinde Horneburg, Landkreis Stade."

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:
 - a) die Festlegung privater Entgelte im Sinne des § 58 Absatz 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 50.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Absatz 1 Nr. 14 NKomVG (Vermögen der Kommune), deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 Euro übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Absatz 1 Nr. 16 NKomVG (Übernahme von Bürgschaften usw.), deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - d) Entscheidungen im Sinne des § 58 Absatz 1 Nr. 18 NKomVG (Auf Stiftungen bezogene Rechtsgeschäfte), deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 10.000 Euro übersteigt,
 - e) Verträge im Sinne des § 58 Absatz 1 Nr. 20 NKomVG (Verträge der Kommune mit den Mitgliedern der Vertretung), deren Vermögenswert die Höhe von 20.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) Der Rat behält sich gemäß § 58 Absatz 3 Satz 2 NKomVG die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor: Personalentscheidung über Mitglieder der Verwaltungsführung.
- (3) Gemäß § 58 Absatz 3 Satz 2 NKomVG hat der Rat die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten dem Samtgemeindeausschuss zugewiesen: Personalentscheidungen ab einer Stellenbewertung E9 bzw. A9; unbeschadet hiervon gilt Absatz 2.

§ 4 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde Horneburg gemeinschaftlich

eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragsstellerinnen und / oder Antragsstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Horneburg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin bzw. dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragsstellerinnen oder Antragsstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die eingesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung kann abgelehnt werden, wenn das Begehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Absatz 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen und Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 5 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde Horneburg werden im „Amtsblatt für den Landkreis Stade“ bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Horneburg während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Rathaus Horneburg, Lange Straße 47/49, 21640 Horneburg und in den amtlichen Aushangkästen: Agathenburg, Hinter den Höfen 7 (Kindertagesstätte); Bliedersdorf, Hauptstraße gegenüber dem Dorfgemeinschaftshaus); Dollern, Am Buschteich 34; Nottensdorf, Alte Dorfstraße 1 (Feuerwehrgerätehaus). Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachungen gemäß Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 6 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf im Sinne des § 85 Absatz 5 Sätze 1 und 2 NKomVG unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin bzw. der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde Horneburg oder für Teile des Samtgemeindegebietes oder für einzelne Mitgliedsgemeinden. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 7 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der bzw. dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie bzw. er hat die Ratsmitglieder zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren; die Aufnahmen haben damit zu unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn die Einwilligung der aufzunehmenden Personen vorliegt.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04.06.1997, zuletzt geändert am 24.01.2001, außer Kraft.

Horneburg, 02.11.2016
Herwede, Samtgemeindebürgermeister